

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 19. Dezember 2001

Auf Grund von § 4 Abs. 1 und 3 sowie § 52 Abs. 2 und § 116 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (Sächs. GVBl. S. 159) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (Sächs. GVBl. S. 164) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen vom 16. Januar 2003, hat der Landkreis Chemnitzer Land als kommunale Aufsichtsbehörde der Stadt Oberlungwitz mit dem Bescheid 3.30.100/Kosten/Obw/EV vom 11.12.2003 die folgende Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 19.12.2001 verfügt:

§ 1 Änderung

1. In § 3 Abs.(1) wird die Angabe 2,50 € durch die Angabe 5,00 € ersetzt.
2. Die Anlage zu § 3 Abs.(1) wird ersetzt durch die Anlage zur vorliegenden Änderungsatzung.
3. § 6 Abs.(1) erhält neu folgende Fassung:

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung entstehen, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind. Auslagen sind insbesondere:
1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
 3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
 4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
 5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2004, in Kraft.

H i n w e i s

nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oberlungwitz, den 11. Dezember 2003

Schubert
Bürgermeister

Anlage
Kostenverzeichnis